DBA Schweiz - Leitender Angestellter

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 30.9.2020 I R 60/17
Fundstelle:	juris
Gesetz:	Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz

Die Vorschrift ist nach dem Sinn und Zweck auszulegen

Die Vorschrift des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz enthält keine abschließende (enumerative) Aufzählung hinsichtlich des im Unternehmen geführten Titels. Unter die Vorschrift fallen auch Personen, die in zivilrechtlicher Sicht die Stellung eines Vorstandsmitglieds, Direktors, Geschäftsführers oder Prokuristen haben. Damit kommt es darauf an, dass die betreffende Person eine Leitungs- und Vertretungsvollmacht hat, die mit dem vorstehend genannten Personenkreis vergleichbar ist[1].

Bedeutung des Eintrags im Schweizer Handelsregister

Es kommt nicht darauf an, ob die Vertretungsregelung mit Funktionsbeschreibung im Schweizer Handelsregister eingetragen ist. Ein sog. Zirkulationsbeschluss des Verwaltungsrats mit „Vertretungsvollmacht zu zweien“ kann ausreichend sein. Allein aus der Eintragung im Schweizer Handelsregister ohne Funktionsbeschreibung kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz erfüllt sind. Diese sind nachzuweisen. Eine spätere und rückwirkende Eintragung im Schweizer Handelsregister ist unschädlich und anzuerkennen[2].

Rechtsfolgen der Bejahung des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz

Sind die Voraussetzungen erfüllt, dann hat die Schweiz bei einem Grenzgänger i. S. von Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz das Besteuerungsrecht, soweit mehr als 60 sog. Nichtrückkehrtage[3] vorliegen. Die Besonderheiten in Corona-Zeiten sind zu beachten[4]. Auswirkungen hat die Reduzierung der Nichtrückkehrtage vor allem bei leitenden Angestellten. Die Steuerfreiheit kommt aber nur insoweit in Betracht, als die Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird; damit nicht für eine Tätigkeit in einer Tochtergesellschaft im Drittland. Unschädlich ist jedoch die Ausübung einer Tätigkeit in einem Drittland oder Deutschland, welche Ausfluss der Tätigkeit in der Schweiz ist (z. B. Dienstreisen)[5].

Praxishinweise

1. Üblich sind in der Schweiz zwischenzeitlich „Titel“, die nicht mit dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz im Einklang stehen, man denke z. B. an den „Vice-President“.
2. Die Zugehörigkeit zum Bereich des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies können neben der Kopie der

1 FG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.10.2015 K 2913/13, EFG 2016 S. 1061; vgl. hierzu auch BerP 12/2015 S. 665.
2 FG Münster, Urteil v. 21.3.2019 6 K 2185/17 E, EFG 2019 S. 958.
3 Vgl. BerP 12/2018 S. 731 und 6/2014 S. 322.
4 Vgl. hierzu BerP 5/2020 S. 283.
5 BFH, Urteile v. 25.10.2006 I R 81/04, BStBl 2010 II S. 778; v. 11.11.2009 I R 83/08, BStBl 2010 II S. 781.

Eintragung im Schweizer Handelsregister, der Gesellschaftsvertrag, das Organisationsreglement oder der Arbeitsvertrag sein. Am Besten ist alles wegen der erhöhten Beweislast vorzulegen.

3. Die Prüfung der Zugehörigkeit zum Regelungsbereich des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz erfolgt auf der Ebene der Tatsacheninstanz.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de